

Klima-Initiative "Hochdorf heizt erneuerbar – ab 2030 erst recht"

Ergänzende Informationen des Initiativkomitees zum Thema Kosten und Angemessenheit der Initiative

24. Oktober 2023

Kosten für die Restwertentschädigung bei Umsetzung der Initiative

- Die Gemeinde hat sich dahingehend geäußert, dass sie bei Annahme der Initiative «Hochdorf heizt erneuerbar – ab 2030 erst recht» vorhabe, den Restwert der alten Heizungen mit fossilem Energieträger im Jahr 2030 zu entschädigen.
- Die Kosten für die Gemeinde hatte der Gemeinderat als zu hoch bezeichnet. Die Gemeinde hatte ihre Haltung zur Initiative allerdings unter der Annahme getroffen, dass sie gar nicht in Erfahrung bringen könne, wie viele Heizungen in welchem Ausmass von einer solchen Restwertentschädigung betroffen wären. Mittlerweile hat das Initiativkomitee die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, wie sie entsprechende Zahlen vom Kanton erhalten kann. Die anonymisierten, doch detaillierten Zahlen liegen mittlerweile der Gemeinde vor, und die Gemeinde hat diese dem Initiativkomitee zur Verfügung gestellt. Diese zeigen ein anderes Bild.
- Basierend auf den nun vorliegenden Zahlen des Kantons, die aus der Feuerungskontrolle stammen, ergibt sich folgendes Bild: Nur 20 % der derzeit noch installierten Ölheizungen sind nach dem Jahr 2010 in der Gemeinde installiert worden. 80 % waren demgegenüber vorher installiert worden und werden daher spätestens bis ins Jahr 2030 ohnehin die normale Nutzungsdauer von 20 Jahren erreicht haben. Wie uns die Gemeinde gesagt hatte, bezieht sie sich bei dieser Nutzungsdauer auf die paritätische Lebensdauertabelle von Mieter- und Hauseigentümergeverband. Die gleiche Nutzungsdauer ergibt sich auch aus Erwägung 5.8. des Urteils des Bundesgerichts vom 3. Mai 2023 zur Gültigkeit der Initiative, Fall-Nr. [1C 391/2022](#). Für jene Heizungen, die ihre normale Nutzungsdauer erreichen, fällt eine Restwertentschädigung ohnehin ausser Betracht. Bei den 20 %, die nach 2010 erstellt wurden, kommt zwar eine Restwertentschädigung in Frage. In den letzten vier Jahren wurde jedoch ohnehin kaum mehr eine neue Ölheizung installiert. Das heisst, dass auch die nach 2010 erstellten Anlagen bis 2030 bereits relativ alt sein werden. In der folgenden Abbildung ist dies grafisch dargestellt. In diesen Zahlen sowie in der Grafik sind nur Ölheizungen einbezogen, da Erdgasheizungen im Prinzip im Jahr 2030 auf Biogas umstellen können ohne Kesslersatz, und sich für diese somit auch nicht die Frage einer Restwertentschädigung stellt.

«Anzahl Heizungen mit Öl als fossilem Energieträger in der Gemeinde Hochdorf, pro Kesselbaujahr »

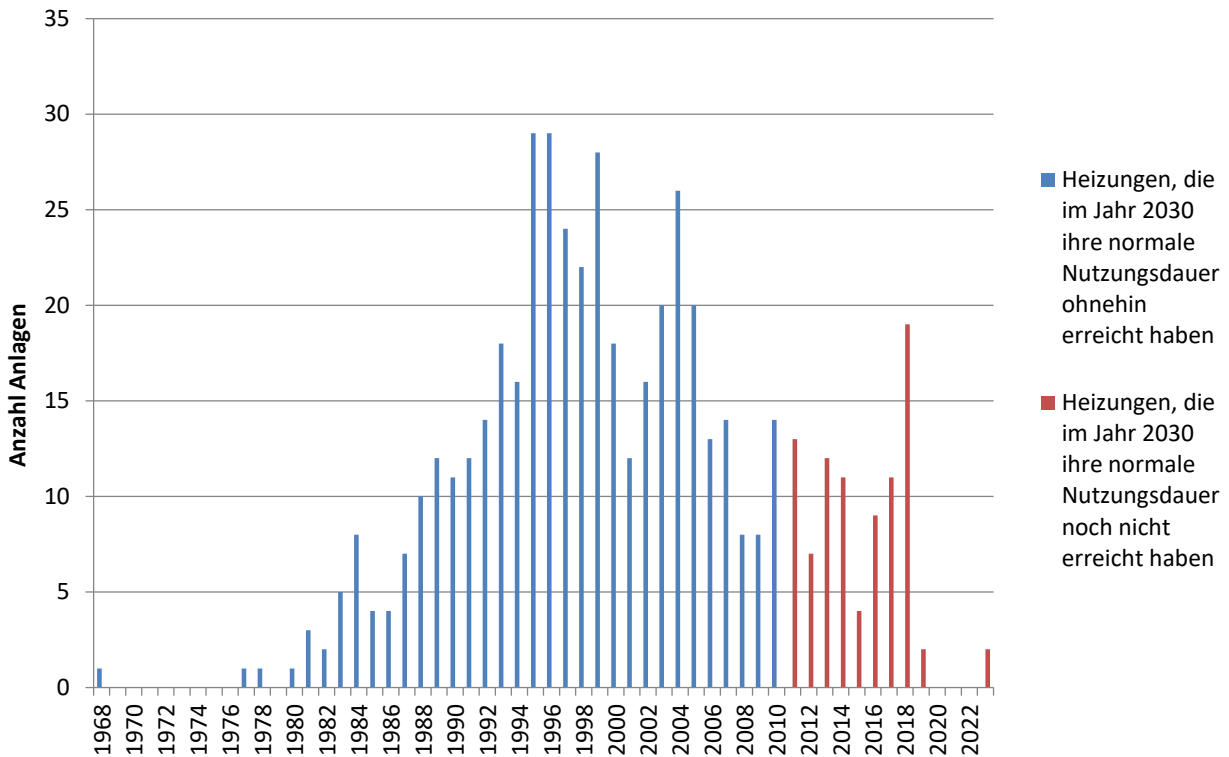


Abbildung 1: Anzahl Heizungen mit fossilem Energieträger in der Gemeinde Hochdorf, pro Kessel-Baujahr. Blau dargestellt sind diejenigen, deren Erstellung bis im Jahr 2010 erfolgte. Rot dargestellt sind diejenigen, die nach dem Jahr 2010 erstellt wurden. Nur die rot dargestellten Heizungen haben im Jahr 2030 noch nicht das Ende ihrer normalen Nutzungsdauer erreicht. Nur für diese Anlagen kommt somit eine Restwertentschädigung überhaupt in Frage. Dargestellt sind nur die Ölheizungen, da Erdgasheizungen im Prinzip im Jahr 2030 auf Biogas umstellen können ohne Kesslersatz.

- Ein ähnliches Bild ergibt sich bei einer Auswertung nach der Leistung der entsprechenden Anlagen: Rund 80 % der installierten Leistung von Heizungen mit fossilem Energieträger stammt von Anlagen, die spätestens im Jahr 2030 ohnehin das Ende ihrer normalen 20-jährigen Nutzungsdauer erreicht haben.
- Basierend auf dem erwarteten Alter der entsprechenden Heizungen im Jahr 2030 kann für diejenigen mit Kesselbaujahr nach 2010 somit der Restwert abgeschätzt werden im Jahr 2030. Dies wurde vom Initiativkomitee gemacht. Dabei wurden Zahlen des auf der Webseite des Bundesamts für Energie aufgeschalteten Inspire-Tools verwendet. Die angenommenen ursprünglichen Investitionskosten reichen dabei von rund CHF 30'000 für eine Ölheizung mit einer Leistung von 15 kW bis zu Investitionskosten von rund CHF 190'000 für eine Ölheizung mit einer Leistung von 990 kW.
- Vom verbleibenden Restwert sind die zu erwartenden Subventionen der öffentlichen Hand abzuziehen. Auch das Bundesgericht schrieb in seinem Urteil, dass beim Finden einer Lösung für die Umsetzung finanzielle Beiträge der öffentlichen Hand zu berücksichtigen seien (Erwägung 5.8 des Urteils des Bundesgerichts vom 3. Mai 2023, im Fall [1C 391/2022](#)). Der Gemeinderat Hochdorf ging bei seinem bisherigen Entscheid zur Festlegung seiner Initiative laut Mitteilung der Gemeinde davon

aus, dass nur kommunale Förderbeiträge an den Restwert angerechnet werden könnten. Aufgrund der erwähnten Passage im Urteil des Bundesgerichts ist jedoch klar, dass die Förderbeiträge der öffentlichen Hand generell einzubeziehen sind. Im Kanton Luzern beträgt die Förderung für den Ersatz von Heizungen mit fossilem Energieträger durch eine Wärmepumpe derzeit mindestens CHF 2'500 plus CHF 100 pro kW.¹

- Unter Berücksichtigung dieser Zahlen kann über alle betroffenen Anlagen zusammengezählt werden, wieviel die Restwertentschädigung insgesamt maximal beträgt, wenn die Gemeinde eine solche ausrichten will, für Anlagen, die nach 2030 nicht mehr verwendet werden können. Der entsprechende Betrag liegt bei CHF 390'000.
- Für einen Anschluss an ein Wärmenetz ist die Förderung etwas höher für die meisten Anlagen, sie liegt bei mindestens CHF 7'000 plus CHF 80 pro kW. Würden sich alle Gebäude mit fossilem Energieträger an die geplante Fernwärme anschliessen, wäre der maximale Gesamtbetrag für eine Restwertentschädigung über alle betroffenen Anlagen zusammengezählt CHF 225'000.
- Wird angenommen, dass ein Drittel der Gebäude mit fossilem Energieträger an die Fernwärme angeschlossen werden und für zwei Drittel der Gebäude mindestens der Förderbeitrag für Luft-Wasser-Wärmepumpen in Anspruch genommen werden kann, beträgt der gewichtete maximale Gesamtbetrag für die Restwertentschädigung über alle betroffenen Anlagen **CHF 340'000**.
- Der entsprechende Betrag ist unserer Ansicht nach für die Gemeinde Hochdorf tragbar. Angesichts des grossen Leids, das ein Anstieg des Meeresspiegels um mehrere Meter und weitere Klimaveränderungen verursachen würden, sind entsprechende Beiträge zur Umstellung auf Heizsysteme mit erneuerbarem Energieträger vertretbar.
- Hinzu kommt, dass laut dem Bundesgericht eine Eigentumsbeschränkung, die einer Enteignung gleichkommt und damit eine Entschädigungspflicht auslöst, nur ausnahmsweise vorliegt, wenn der Eingriff besonders schwer wiegt (Erwägung 5.3. des Bundesgerichts vom 3. Mai 2023, im Fall [1C 391/2022](#)). Weiter schrieb das Bundesgericht sinngemäss, dass die Rechtsprechung bei der Beurteilung der Frage, inwieweit Übergangsfristen für neue Regelungen die Rechte der Betroffenen genügend berücksichtigen, immer auch darauf abstelle, ob mit den neuen Rechtsänderungen gerechnet werden musste (Erwägung 5.4. des erwähnten Urteils). Es ging nur von einer «allfälligen Entschädigungspflicht» aus (Erwägung 5.8. des erwähnten Urteils). Aufgrund dieser Kriterien liesse sich der ausbezahlte Restwertbetrag im Prinzip sogar noch reduzieren.
- Ausserdem stehen mit Annahme des neuen Klimaschutzgesetzes über zehn Jahre zusätzlich CHF 2 Milliarden auf Bundesebene zur Verfügung zur Förderung energetischer Modernisierungen in Gebäuden, insbesondere auch des Heizungersatzes. Damit dürfte sich der Bedarf für eine Restwertentschädigung durch die Gemeinde noch einmal reduzieren.
- Indem der Gemeinderat über seine Haltung zur Initiative entschied unter den falschen Annahmen, die Altersverteilung der Heizungen könne gar nicht in Erfahrung gebracht werden und die Beiträge des Kantons können an eine allfällige Restwertentschädigung gar nicht angerechnet werden, hat der Gemeinderat aufgrund falscher Informationen entschieden.

¹ <https://uwe.lu.ch/themen/energie/foerderprogramme>

Zur Beurteilung der Angemessenheit der oben ausgewiesenen Kosten für die Umsetzung der Initiative ist es erforderlich, sich das Interesse an genügend Klimaschutz und die Idee der Initiative zu vergegenwärtigen:

- Aufgrund der Klimaveränderungen droht unter anderem ein Abschmelzen des Eises auf Grönland oder der Antarktis. Dies würde einen Anstieg des Meeresspiegels um mehrere Meter bedeuten.² Das würde die Lebensgrundlagen von Hunderten Millionen Menschen zerstören.³ Die Schäden könnten bis 10 % des globalen Brutto sozialprodukts ausmachen. Zur Vermeidung dieser und weiterer schlimmer Folgen der Klimaveränderungen ist das Ziel des Klimaschutzübereinkommens von Paris zentral. Dieses sieht vor, die Erderwärmung auf 1.5 °C gegenüber der vorindustriellen Zeit zu beschränken. Zur Einhaltung dieses Ziels verbleibt nur ein bestimmtes Restbudget von CO₂-Emissionen, die wir uns kumulativ noch erlauben dürfen.⁴ Im Weltdurchschnitt beträgt dieses CO₂-Restbudget ab 2020 nur zehn Mal die Menge der CO₂-Emissionen, die im Jahr 2019 entstanden.⁵ Heizungen gehören zu den Hauptquellen von CO₂-Emissionen. Im Unterschied zu anderen Quellen von Treibhausgasemissionen wie etwa der Luftverkehr, die Industrie oder die Landwirtschaft lassen sich die Emissionen beim Heizen relativ einfach vermeiden. Daher ist es erforderlich, dass ab 2030 im Wohngebiet der Gemeinde vollständig erneuerbar geheizt wird.
- Es handelt sich bei der Initiative um eine diesbezügliche Zielvorgabe. Die Gemeinde kann selbst wählen, welche Instrumente sie zur Erreichung einsetzen will, wie beispielsweise das Voranbringen der Fernwärme oder eine zusätzliche Förderung wie auch weitere Vollzugs- oder Ausnahmebestimmungen.

² IPCC (2018) Global Warming of 1.5°C. An IPCC Special Report on the impacts of global warming of 1.5°C above pre-industrial levels and related global greenhouse gas emission pathways, in the context of strengthening the global response to the threat of climate change, sustainable development, and efforts to eradicate poverty, Summary for Policymakers, p. 7, <https://www.ipcc.ch/sr15/>

³ IPCC Special Report on the Ocean and Cryosphere in a Changing Climate, 2019, Sea Level Rise and Implications for Low-Lying Islands, Coasts and Communities. p. 376, <https://www.ipcc.ch/srocc/> : « For example, considering 25–123 cm of SLR [sea level rise] in 2100, all SSPs and no adaptation, Hinkel et al. (2014) find that 0.2–4.6% of global population is expected to be flooded annually in 2100, with expected annual damages (EAD) amounting to 0.3–9.3% of global GDP.»

⁴ IPCC (2021) Climate Change 2021 - The Physical Scientific Basis, Summary for Policymakers, p. 36, <https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/>: «From a physical science perspective, limiting human-induced global warming to a specific level requires limiting cumulative CO₂ emissions, reaching at least net zero CO₂ emissions, along with strong reductions in other greenhouse gas emissions»

⁵ IPCC (2021) Climate Change 2021. The Physical Science Basis. Summary for Policymakers, p. 37, sowie Technical Summary, p. 61/62 «Remaining carbon budgets (starting from 1 January 2020) for limiting warming to 1.5 °C ... For the 67th percentile, the respective values are 400 Gt CO₂; Chapter 5, Global Carbon and other Biogeochemical Cycles and Feedbacks, p.122 «Currently, human activities are emitting around 40 billion tonnes of CO₂ into the atmosphere in a single year.», <https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/>